Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG 5-3199/17-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	**06.06.2017**
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	**26.06.2017**
Kreistag	**26.06.2017**

Einreicher: Winand Jansen, Danny Eichelbaum

Betr.: Antrag zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide„

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stellt fest, dass bei Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sowohl die Interessen des Natur- und Umweltschutzes, als auch die Interessen der in diesen Gebieten lebenden Bürgerinnen und Bürger sowie der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Unternehmen berücksichtigt werden müssen.

2. An der Intention seines Beschlusses vom 12. Dezember 2016 zur Erweiterung des § 5 „Zulässige Handlungen“ der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide in dem Sinne, dass *„eine innerörtliche bauliche und sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 Metern, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt und dafür kein Bebauungsplanerfordernis besteht“,* hält der Kreistag fest. Er anerkennt, dass im Rahmen des Genehmigungsvorbehalts die zuständige Naturschutzbehörde prüft, ob der Schutzgegenstand durch die geplante Errichtung der vorgenannten Anlagen erheblich beeinträchtigt wird.

3. Die Untere Naturschutzbehörde berichtet einmal im Kalenderjahr dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung über die gestellten Anträge im Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“ (statistische Aufstellung). Dabei sind nach naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 Abs. 3 und Befreiungen nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu differenzieren. Für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen sind die gestellten sowie genehmigten und abgelehnten Anträge nach Gemeinden aufzulisten.

4. Ablehnungsgründe sind unabhängig von der jährlichen Statistik anonymisiert und zeitnah in die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses zu Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für die Zustimmungen der Unteren Naturschutzbehörde für die Geltungsbereiche eines Bauleitplans gemäß § 4 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

5. Bei künftigen Unterschutzstellungsverfahren sind die Unterlagen im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung vor Einbringung der Beschlussvorlage für den Kreistag bereits vor Beginn der öffentlichen Auslegung und nach Zusammenstellung der Abwägungsergebnisse zu erörtern.

Luckenwalde, den 24. Mai 2017

gez. Winand Jansen gez. Danny Eichelbaum